

Kinderschutzkonzept

Kita Kinderland

Platanenring 1

14547 Beelitz



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
2.	Leitbild der Kindereinrichtungen der Stadt Beelitz	
2.1.	Rechtsgrundlagen	5
3.	Grundsätze des Handels – Leitbild der Kita Kinderland	6
4.	Ziele	6
5.	Personalverantwortung	7
6.	Personalverantwortung in der Kita	8
7.	Haltung – Kinderschutz in der pädagogischen Arbeit	8
7.1.	altersgemäße Aufklärung der Kinder	9
7.2.	pädagogische Arbeit mit Körper, körperlichen Grenzen und Gefühlen	10
7.3.	Nähe und Distanz - in Bearbeitung	10
7.4.	professionelle Beziehungsgestaltung	10
7.5.	Risikoanalyse und Schutz der Intimsphäre der Kinder	
7.5.1	Gefahrenzonen in den Räumlichkeiten	11
7.5.2	Risikofaktoren zwischen Mitarbeitern und Kindern	11
7.5.3	Wickelsituation	12
7.5.4	Toilettengang	12
7.5.5.	Eincremen mit Sonnencreme	12
7.5.6.	Nacktheit/Doktorspiele	12
7.5.7.	Schlafsituation/Ausruhen	13
7.5.8.	Sauna und Wasserspielplatz	13
7.5.9.	Ausflüge und Fahrten - in Bearbeitung	14
7.5.10.	Spaziergänge und Wanderungen	14
7.5.11.	Essensituation	14
7.5.12.	Risikofaktoren zwischen den Kindern	14
7.5.12.	Risikofaktoren zwischen Eltern und Kindern	15
7.5.13.	Risikofaktoren zwischen Erwachsenen	15
8.	Gewaltprävention	15

9. Teamkultur	16
10. Neueinstellungen	16
11. Verhaltenskodex	16
12. Beteiligung	17
12.1. Beteiligung der Kinder	17
12.1.1. Partizipation	17
12.1.2. Kinderrechte	18
12.1.3. Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung	19
12.1.4. Kinder haben das Recht auf Gleichheit	19
12.1.5. Kinder haben das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung	19
12.1.6. Kinder haben das Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit	19
12.2. Beteiligung der Eltern	
12.2.1. Vorabinformation der Eltern	20
12.2.2. Elternabende	20
12.2.3. Elternkooperation	20
12.3. Sexualpädagogisches Konzept	20
12.4. Aushänge und sonstige Informationen	20
12.5. Öffentlichkeitsarbeit	21
12.6. Beteiligung des Teams	21
12.7. Beschwerdemanagement	21
12.7.1. Alltagsbeschwerden	22
12.7.2. Unterlassungsbeschwerden	22
12.7.3. Handlungsbeschwerden	23
12.7.4. Kindeswohlgefährdende Beschwerden	23
12.7.5. Beschwerden durch die Kinder	24
13. Kindeswohl	24
13.1. Kindeswohlgefährdung	24
13.3. Verpflichtung der Fachkräfte	25
14. Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung	25
15. Beschreibung und Umgang von Verdachtsfällen bei internem Machtmissbrauch	25

16.	Interventionen	26
17.	mögliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung	26
18.	Formen von Vernachlässigung	27
19.	Formen von Gewalt	28
20.	Verfahrensweisen bei Kindeswohlgefährdung	30
21.	Zusammenarbeit mit externen Fachberatungen	32
22.	Kinderschutz und Beratung	32
	22.1. Förderung des einzelnen Kindes z.B. bei Verdacht auf Entwicklungsverzögerung	32
	22.2. Förder- und Beratungsmöglichkeiten für Familien in Krisensituationen	33
	22.3. Vorgehen bei Gefährdung innerhalb der Einrichtung	33
	22.3.1. Umgang mit übergriffigem Verhalten von und gegen Mitarbeiter*innen (§ 47 SGB VIII)	34
	22.4. Vorgehen bei Gefährdung außerhalb der Einrichtung	34
23.	Anhang	35
24.	Anlagen	40
23.	Quelle	40

1. Einleitung

Unsere Kita befindet sich in kommunaler Trägerschaft der Stadt Beelitz. Zusätzlich gehören zu der Kita noch die Hortbereiche im Platanenring 38, für die Kinder der 3. Klasse, sowie stehen den Hortkindern ab der 4. Klasse Container auf dem Sportplatz der Oberschule zu Verfügung.

Wir verfügen über einen ca. 9.000 Quadratmeter großen Spielplatz, der in drei Bereiche aufgeteilt ist (Krippenkinder, Kindergartenkinder und Hortkinder).

Das Außengelände ist mit den entsprechenden Bewegungs- und Spielmaterialien ausgestattet und wir nutzen eine Wasserspielstation, einen Kräutergarten, eine Aktiv-Baustelle und einen Innenhof.

Die meisten Kinder unserer Einrichtung kommen aus der Stadt Beelitz und aus den zum Amt Beelitz gehörenden Ortsteilen. In unserer Einrichtung werden ca. 500 Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren betreut.

Im Rahmen des Schutzauftrages nach § 8a und § 72a des Sozialgesetzbuches SGB VIII haben sich Träger und pädagogische Fachkräfte dazu verpflichtet, sich für den aktiven Schutz der uns anvertrauten Kinder einzusetzen und nachzukommen.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept dient dem Rahmen und der Orientierung aller beteiligten Akteure in unserer Einrichtung und setzt sich mit körperlicher oder sexueller Grenzüberschreitung sowie der Prävention und Intervention gegen sexuelle Übergriffe oder Missbrauch auseinander.

Das Kinderschutzkonzept bietet Handlungssicherheit für Fachkräfte und Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen, für Kinder und ihre Eltern und allen anderen, die mit Kindern arbeiten.

Mit unserem Kinderschutzkonzept wollen wir eine Grundhaltung bzw. Richtlinie definieren, mit welcher wir in unserem Alltag handeln und gegebenenfalls in Verdachtsmomenten Maßnahmen ergreifen können.

Die UN-Kinderrechtskonvention dient uns als Grundlage für unsere tägliche Arbeit und unsere Visionen. Alle Kinder sollen in Sicherheit aufwachsen und die Chance auf eine gesunde Entwicklung und freie Entfaltung erhalten. Die Rechte der Kinder beschreiben genau, was Kinder für ein gutes Aufwachsen benötigen und was ihnen zusteht – zum Beispiel das Recht auf Freiheit, Recht auf Bildung oder das Recht auf Schutz vor Gewalt.

2. Leitbild der Kindereinrichtungen der Stadt Beelitz

2.1. Rechtsgrundlagen

§ 45 Abs. 2 S. 2 SGB VIII – Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung

§ 47 SGB VIII – Melde- und Dokumentationspflichten

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss

3. Grundsätze des Handelns - Leitbild der Kita Kinderland

Wir gehen bei unserer pädagogischen Arbeit nicht vom einzelnen Ansatz aus, sondern wir verbinden die gängigen Ansätze und Praktiken so miteinander, dass eine ganzheitliche Erziehung gewährleistet wird. Die Kinder gestalten selbstbewusst ihren Kita- oder Hortalltag. Sie entwickeln verschiedene Fähigkeiten und Fertigkeiten, die sie unabhängig von anderen Menschen machen. Dazu gehört auch, dass sie entscheiden, wann und von wem sie sich Hilfe holen, wenn ihre Fähigkeiten noch nicht ausreichend sind. Sie lernen in einer Gemeinschaft mit Gleichaltrigen im sozialen Austausch zu sein und Regeln einzuhalten.

Bei uns stehen die Kinder Mittelpunkt. Sehr wichtig ist uns ein wertschätzendes Miteinander, Offenheit und Ehrlichkeit mit der Basis Vertrauen. Die Kinder sollen ihre individuelle Persönlichkeit entfalten können, wir nehmen uns gegenseitig ernst und die Individualität jedes Einzelnen soll geachtet werden. Eine gewaltfreie Konfliktlösung ist Grundvoraussetzung in unserem pädagogischen Alltag. Eine behutsame und liebevolle Atmosphäre schafft Geborgenheit und gibt Sicherheit, dadurch entsteht ein geschützter Raum für ein ehrliches Miteinander. Selbstständigkeit und Eigenständigkeit sind wichtige Bestandteile unseres pädagogischen Konzeptes.

Mit Inkrafttreten des BKiSchG (Bundeskinderschutzgesetz regelt den präventiven und aktiven Kinderschutz in Deutschland) wird dem Team der Kita Kinderland in Sachen Kinderschutz viel Verantwortung übertragen. Sie haben Sorge zu tragen, dass:

- die Rechte der Kinder gewahrt werden.
- Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten in der Einrichtung geschützt werden.
- die Kinder Schutz erfahren, bei Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld.
- geeignete Verfahren der Beteiligten entwickelt, weiterentwickelt und angewendet werden.
- es eine Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für alle Beteiligten gibt.
- Verfahren zum Schutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festgeschrieben sind und angewendet werden.

All diese Anforderungen werden in dem vorliegenden Kinderschutzkonzept berücksichtigt und festgeschrieben. Das Konzept ist allen Beteiligten bekannt und wird neuen Mitgliedern vorgelegt.

4. Ziele

Das vorliegende Kinderschutzkonzept wurde über einen langen Zeitraum vom Träger, den jeweiligen Kitaleitungen und deren Teams gemeinschaftlich erarbeitet und wird fortlaufend überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt. Es dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und der Mitarbeiter*innen in der Einrichtung. Ziel des Konzeptes ist die Prävention von (sexuellen) Übergriffen, einer sexualisierten Atmosphäre oder (geschlechterspezifischer) Diskriminierung.

Zum Auftrag jeder Kita gehört gemäß § 1 Abs. 3.3 SGB VIII, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Einzelheiten des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung sind in § 8a SGB VIII niedergelegt. Das Kinderschutzkonzept ist Bestandteil der Konzeption.

Treten in einer Kita Ereignisse oder Entwicklungen auf, die das Wohl der betreuten Kinder beeinträchtigen, ist der Träger nach § 47 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, die Vorfälle umgehend der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Diese Meldepflicht tritt also nicht erst im Falle einer Gefährdung, sondern bereits bei der Beeinträchtigung des Wohls eines oder mehrerer Kinder ein.

5. Personalverantwortung

neue Arbeitsverhältnisse mit Beschäftigten

Bei der Einstellung von neuen Beschäftigten wird eine Überprüfung der persönlichen Eignung der Beschäftigten durchgeführt.

Was gehört dazu?

Überprüfung der fachlichen Eignung der Beschäftigten

Führungszeugnis, staatliche Anerkennung, KitaPersV

Bei der Einstellung eines Mitarbeiters, eines Praktikanten oder eines Bundesfreiwilligen, die mit den Kindern arbeiten, muss generell ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate – siehe § 72a, SGB VIII) vorgelegt werden. Der Träger ist verpflichtet die Mitarbeiter alle 5 Jahre aufzufordern, ein aktuelles Führungszeugnis einzureichen. Der Träger übernimmt die Kosten des Führungszeugnisses.

Die Mitarbeiter sind zur regelmäßigen Aktualisierung des Führungszeugnisses verpflichtet. Eine Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeiter ist Bestandteil des Arbeitsvertrages. Neue Mitarbeiter werden über das Kinderschutzkonzept informiert und müssen eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.

Die Leiter*innen der Kitas werden bei Einstellungen eines Mitarbeiters einbezogen. Einmal im Jahr führen die Leiter*innen der Kitas ein Mitarbeitergespräch durch. In den Gesprächen wird das Kinderschutzkonzept thematisiert.

Mit den Leitern*innen führt der Träger ein jährliches Gespräch. In Dienstanweisungen macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich, wie konkrete Aufgaben umzusetzen sind.

Es werden Fortbildungen gewährleistet, welche der Sensibilisierung, Qualifizierung und Stärkung der Handlungsfähigkeit aller Mitarbeiter dienen.

Während der Einarbeitung neuer Mitarbeiter und Praktikanten werden diese in das Schutzkonzept eingewiesen. Dieses wird inhaltlich besprochen und in der täglichen Umsetzung reflektiert.

6. Personalverantwortung in der Kita

Einarbeitung

Während der Einarbeitung neuer Mitarbeiter/innen werden diese in das Schutzkonzept eingewiesen, dieses wird inhaltlich besprochen und in der täglichen Umsetzung reflektiert.

Mitarbeitergespräche

Mitarbeitergespräche werden mind. einmal jährlich geführt. In den Gesprächen wird das Kinderschutzkonzept thematisiert.

Fortbildungen

Die pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet mindestens drei Stunden pro Jahr an einer Fortbildung zum Thema Kinderschutz teilzunehmen.

Weiterbildungen für Einzelpersonen und Teams

Der Träger der Kindereinrichtungen ermöglicht die Weiterbildung der Teams in Bezug auf die Themen:

Kinderrechte und Kinderschutz

Dabei steht jedem Team ein Weiterbildungstag zum selbstgewählten Thema innerhalb des Kalenderjahres frei. Der Weiterbildungstag kann im Rahmen von teambildenden Maßnahmen stattfinden. Für die teambildende Maßnahme steht für jeden Mitarbeitenden ein finanzieller Betrag in Höhe von 5,00€ zur Verfügung.

Supervisionen

Bei Bedarf werden Supervisionstermine angeboten.

Umgang mit Praktikanten und Auszubildenden

Praktikant/innen ohne Vertrag (z.B. Schüler/innen) sind zur Einhaltung des Verhaltenskodex und zur Wahrung des Sozialdatenschutzes (Schweigepflicht) sowie des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet.

Praktikant/innen werden immer von den pädagogischen Fachkräften begleitet und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote (Ausflüge, Schlafwache usw.) mit Kindern.

7. Haltung – Kinderschutz in der pädagogischen Arbeit

Es ist bekannt, dass sexueller Missbrauch zu 52% im familiären Umfeld, zu 32% in Institutionen, zu 9% im weiteren sozialen Umfeld und zu 7% durch Fremdtäter statt findet. Aus diesen Fakten leiten wir als Kita Kinderland ab, dass eine Bewusstmachung des Themas unumgänglich ist, jedes 5. Kind ist in irgendeiner Form betroffen und es bedarf einer Haltung der Achtsamkeit. Dabei geht es nicht darum, allen und jedem zu misstrauen oder um „totale Kontrolle“ – es geht uns in der Kita Kinderland darum, Vertrauen aufzubauen, den Kindern Gelegenheit zum

Erzählen zu schaffen und ihnen aufmerksam zuzuhören. Wir wissen: Missbrauch erfolgt bevorzugt in einem Umfeld, das

- eine Aufdeckung unwahrscheinlich macht, z.B. wegen einer Tabuisierung des Themas
- eine Überstrukturierung aufweist (es ist absehbar wann sich welches Kind wo alleine aufhält)
- keine oder kaum Strukturen aufweist (keiner weiß wann und wo sich die Kinder genau aufhalten)
- wenig Sexualerziehung vermittelt wird
- kein Wissen über Hilfemöglichkeiten besteht.

Kinderschutz in der Kita – Allgemein

Garantenstellung und -pflicht:

Die Garantenpflicht hat seinen Ursprung im § 13 StGB „Begehen durch Unterlassen“ und regelt die strafrechtliche Belangung bei Nicht-tätig-werden um deine Gefahr abzuwehren. Dem Garanten obliegt die Pflicht, Rechtsgutbeeinträchtigungen von der durch ihn zu schützenden Person bestmöglich in zumutbarer Weise abzuwenden.

Dabei handelt die Person als „Beschützergarant“ und trägt dafür Sorge, dass die anvertrauten Kinder während der Betreuungszeit keinen körperlichen oder seelischen Schaden nehmen.

Bei der Handlung der Person als „Überwachungsgarant“ ist sie dazu verpflichtet vor tatsächlicher oder potentieller Gefahr zu schützen.

Deshalb sind in der Kita Kinderland unter vielen Aspekten (z.B. Tagesablauf, Bezugspersonen, Transparenz) angemessene Strukturen geschaffen und im pädagogischen Konzept festgeschrieben worden (vgl. z.B. päd. Konzept Punkte B4 Rechte des Kindes, C6 Geschlechtsunparteiliche Arbeit, C10 Tagesablauf) die gleichzeitige Freiheit und Schutz gewährleisten.

Zudem ist das Thema Sexualerziehung fest in unserem pädagogischen Konzept verankert (vgl. päd. Konzept Punkt C7 Sexualität von Kindern) und ein Netzwerk von Hilfe- und Kontaktmöglichkeiten besteht und wird fortlaufend aktualisiert und erweitert (siehe Punkt 21 und 22 in diesem Kinderschutzkonzept). Im Folgenden sind viele wichtige Aspekte des Kinderschutzes verankert in unserer täglichen pädagogischen Arbeit zusammengetragen:

7.1. altersgemäße Aufklärung der Kinder

Schon ab dem ersten Kindergartenjahr wird mit den Kindern in der Kita Kinderland altersgerecht über sexuellen Missbrauch geredet: Was sind Sachen (z.B. Berührungen, Küsse, Gestik, Ausdrücke), die nur Mama und Papa machen dürfen? Was sind Sachen (z.B. Berührungen, Küsse, Gestik, Ausdrücke), die niemand ohne mein Einverständnis machen darf? An wen wende ich mich, wenn jemand etwas gemacht hat? Ich darf NEIN sagen.... An wen wende ich mich, wenn ein/e Erzieher*in nicht auf STOP hört? An wen wende ich mich, wenn Mama oder Papa (oder ein anderes Familienmitglied) nicht auf STOP hören?

7.2. pädagogische Arbeit mit Körper, körperlichen Grenzen und Gefühlen

Im Rahmen der täglichen pädagogischen Arbeit werden über alle Kindergartenjahre wiederholt folgende Themen zum Kinderschutz behandelt

- Angebote und Arbeit zur Wahrnehmung und Benennung des eigenen Körpers (z.B. Wie heißen alle Körperteile, inklusive der Geschlechtsteile)
- Wie und wo sind meine körperlichen Grenzen? („Mein Körper gehört mir!“),
- Wie wahre ich diese Grenzen?
- Wie verhalte ich mich in „unangenehmen“ Situationen?
- Was empfinde ich als angenehm/unangenehm und wie kann ich das äußern?
- Wahrnehmung, Benennung und Regulation von Gefühlen (z.B. regelmäßige Gesprächsrunden über Gefühle und den Umgang damit)

7.3. Nähe und Distanz

Körperliche und emotionale Nähe sind Teil des Konzeptes der Kita Kinderland. Die körperliche Kontaktaufnahme erfolgt jedoch nur als Antwort auf die Bedürfnisse des Kindes, jedes Kind kann immer frei entscheiden, ob es jede Form der körperlichen Nähe von Erwachsenen annehmen oder ausschlagen möchte.

Küsse auf den Mund oder die Wange überschreiten das professionelle Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen Bezugsperson und Kind. Ausnahme sind hier lediglich durch das Kind initiierte Küsse auf die Wange der Bezugsperson – dies wertet das Team als legitime Geste der Zuneigung der Kinder. Die Mitarbeiter können in einem solchen Fall diese Geste der Zuneigung je nach individueller Befindlichkeit zulassen oder auch ablehnen. Hierbei muss auf die Gleichbehandlung aller Kinder geachtet werden, jede Bezugsperson muss eine individuelle Grundsatzentscheidung bezüglich ihrer körperlichen Grenzen (z.B. Wangenküsse) treffen und diese den Kindern kommunizieren.

Die Verwendung von Kosenamen ist grundsätzlich gestattet. Hierbei achten die Bezugspersonen allerdings darauf, dass geschlechtsneutrale Kosenamen verwendet werden. Des Weiteren sollten keinem Kind durch die Verwendung von Kosenamen bestimmte Attribute zugeschrieben werden, die sein negatives Selbstbild hervorrufen können.

7.4. professionelle Beziehungsgestaltung

- Alle Kinder unserer Kita sind gleichwertig. Bevorzungen sind untersagt!
- Die Hierarchieebenen im Team und beim Träger sind bekannt und werden respektiert.
- Die Aufgabenverteilung unter dem pädagogischen Fachpersonal wird gerecht und unabhängig vom Geschlecht verteilt und Aufgabenbereiche wechseln regelmäßig.
- Wir machen private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern, die vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung bestanden haben transparent im gesamten Team.

- Freundschaften nehmen keinen Einfluss auf die pädagogische Arbeit.
- Die Zugehörigkeit in Kita-Whats-App- Gruppen und in der Schulcloud ist im eigenem Ermessen erlaubt.
- Das private Handy ist nicht für dienstliche Zwecke einzusetzen (Fotografieren, Telefonieren, SMS usw.). In Notfallsituationen gilt Ausnahmeregelung.
- Die Annahme von personenbezogenen Geschenken der Eltern, die keinem Anlass entsprechen, ist untersagt. Somit distanzieren wir uns von Bestechlichkeit, wahren die Gleichstellung und ein mögliches Abhängigkeitsverhältnis wird vermieden. (Vorteilsnahme) Geschenke bleiben in der Einrichtung und werden vom ganzen Team genutzt. Private Geschenke für einzelne Kinder sind nicht gestattet.

7.5. Risikoanalyse und Schutz der Intimsphäre der Kinder

7.5.1. Gefahrenzonen in den Räumlichkeiten

Die Krippen- und Kitagruppen sind in 6 Bereiche aufgeteilt, von denen jeder über 2 Gruppenräume, Sanitärbereich und einem kleineren Vorraum verfügt. Die Gestaltung der Räume und deren Ausstattung mit Materialien wird bereichsweise unter Berücksichtigung der Bildungsbereiche geplant und gestaltet.

Wie in vielen Einrichtungen gibt es auch in der Kita Kinderland aus pädagogischen Gründen Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, die nicht einsehbar sind (z.B. Höhle, Kuschelecke). Auch Versteckmöglichkeiten im Garten sind dabei zu nennen. Ebenso wissen wir über Gefahrenzonen in den unten genannten Räumlichkeiten, für die wir klare Regelungen der Benutzung haben, um weitgehende Sicherheit für die Kinder zu garantieren.

- Bad, Personal- und Besuchertoilette
- Garderobe
- Bereiche des Gartens
- einzelne Bereiche der Gruppenräume (z.B. Hochebene, Kuschelecke usw.)
- einzelne Bereiche der Themenräume (z.B. Bauraum, Sportraum usw.)

7.5.2 Risikofaktoren zwischen Mitarbeitern und Kindern

Als pädagogische Fachkräfte geben wir den Kindern emotionale und auch körperliche Nähe und Sicherheit, die für das Wohlbefinden des Kindes elementar wichtig sind. Hier gilt es die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden. Besonders sensible Situationen im pädagogischen Alltag sind hierbei:

- Sauberkeitserziehung/ Wickeln
- Mittagsschlaf
- Übernachtung der Vorschul- oder Hortkinder
- Ausflüge
- Einzelsituationen zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern
- Vertretungssituationen, Hospitationen, Auszubildende/ Praktikanten, Aushilfen und neue Mitarbeiter

7.5.3 Wickelsituation

Das Wickeln ist ein sehr privater Vorgang. Jedes Kind hat ein Recht darauf, das Wickeln durch bestimmte Bezugspersonen abzulehnen. Das Wickeln wird vorrangig von festen Teammitgliedern der Kita Kinderland übernommen. Auf Wunsch der Kinder, dürfen aber auch Auszubildende nach einer Einweisung diese Aufgabe übernehmen. Das Wickeln der Kinder darf zum Schutze der Privatsphäre der Kinder nur in gesonderten Räumlichkeiten stattfinden, hierbei wird die Tür jedoch nie ganz geschlossen. Dies gewährt einerseits die Privatsphäre des Kindes und andererseits die Sicherheit der Kinder und Erwachsenen.

7.5.4 Toilettengang

Die Toilettensituation in der Kita Kinderland ist halboffen gestaltet (mehrere Kindertoiletten, einige mit Schamwänden dazwischen). Gemeinsame Toilettengänge entsprechen in vielen Bereichen der natürlichen Entwicklung der Kinder. Das Erkennen der körperlichen Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen ist z.B. ein wichtiger Prozess in der kindlichen Entwicklung und soll den Kindern nicht vorenthalten werden.

Im Hortbereich und in der ältesten Kindergartengruppe haben alle Kinder die Möglichkeit, einen Toilettengang in privater Atmosphäre zu absolvieren. Hierfür gibt es abschließbare Toiletten, die aber im Notfall durch den Erzieher/die Erzieherin von außen geöffnet werden KÖNNEN. Vor dem Öffnen einer Toilettentür – egal ob verschlossen oder nur angelehnt – kündigt sich die Bezugsperson an („Darf ich reinkommen?“ Erlaubnis einholen).

Den Kindern wird je nach Bedarf beim Toilettengang Hilfestellung geleistet. Individuelle Wünsche der Kinder bezüglich der hilfeleistenden Bezugspersonen werden dabei berücksichtigt bzw. explizit nachgefragt ob eine bestimmte Bezugsperson wickeln darf.

7.6.5. Eincremen mit Sonnencreme

Das Eincremen mit Sonnencreme führen die Kinder möglichst selbstständig durch. Die Bezugspersonen leisten altersentsprechend Hilfestellung, um eine Verbrennung der Haut vorzubeugen. Ebenso wie beim Wickeln, werden verbale und nonverbale Signale der Kinder bezüglich der Wahl der eincremenden Bezugsperson respektiert.

7.5.6. Nacktheit/Doktorspiele

Die Kinder haben ein Recht auf Nacktheit. Hat ein Kind das Bedürfnis sich auszuziehen, darf es dies, sofern dies temperaturbedingt nicht seine Gesundheit gefährdet. Ebenso hat jedes Kind das Recht darauf, Nacktheit abzulehnen. Kein Kind wird gegen seinen Willen gezwungen sich auszuziehen, auch nicht, wenn im Garten mit Wasser gespielt wird. Die Bezugspersonen der Einrichtung achten zudem darauf, dass kein Gruppenzwang auf einzelne Kinder bezüglich Nacktheit oder Ausziehen ausgeübt wird.

Zudem achten die Bezugspersonen (bei Nackt-Sein im Garten) auf potentielle erwachsene „Zuschauer“ (Personen, die außerhalb der Kita Kinderland vorbeigehen bzw. stehenbleiben oder oft auftauchen) und sprechen diese gezielt an bzw. melden diese ggf. bei der Polizei.

Die Kinder dürfen ihre Körper gegenseitig erkunden, das ausdrückliche Einverständnis aller beteiligten Kinder vorausgesetzt. Aufgrund der Verletzungsgefahr ist es den Kindern jedoch verboten, sich Dinge einzuführen. Sobald sich ein Interesse der Kinder bezüglich Nacktheit

und sogenannter „Doktorspiele“ ankündigt, werden Regeln des Umgangs miteinander verstärkt besprochen. Niemand darf gezwungen werden seine Geschlechtsteile zu zeigen und niemand darf seinem Gegenüber seine Geschlechtsteile zeigen, ohne sein Gegenüber vorher gefragt zu haben. Erwachsene nehmen unter keinen Umständen aktiv an diesen Vorgängen teil. Sie sorgen lediglich dafür, dass keine Grenzüberschreitungen unter den Kindern stattfinden.

Dennoch ist allen Bezugspersonen bewusst, dass Kinder solche Spiele gerne unbeaufsichtigt vornehmen und eine ständige Überwachung weder möglich noch erstrebenswert ist. Daher werden mit den Kindern regelmäßig die Regeln des Umgangs miteinander besprochen und mögliche Beschwerdeverfahren aufgezeigt.

7.5.7. Schlafsituation/Ausruhen

Die Schlafsituation wird, wenn möglich immer von zwei Bezugspersonen begleitet. Die Kinder dürfen sich dabei auch zu den Bezugspersonen kuscheln, denn die Ausruh- und Schlafsituation soll in einer gemütlichen Atmosphäre möglich sein. Keine Bezugsperson sucht jedoch aktiv die körperliche Nähe, wenn dieses Bedürfnis nicht von den Kindern ausgeht. Kinder dürfen sich in der Schlafsituation entkleiden, falls das ihr Wunsch ist. Sie werden aber zu keiner Zeit von der Bezugsperson dazu aufgefordert oder ermuntert. Die Bezugspersonen behalten alle Kleidung an.

Wenn Kinder nicht Schlafen möchten, geben wir ihnen die Möglichkeit sich 20 Minuten auszuruhen und dürfen dann Aufstehen. Die Wachkinder können dann je nach Bereich und Gruppe, etwas Malen, Basteln, Lesen oder etwas spielen.

Zudem stellen Stress und mangelnde Personalressourcen einen Risikofaktor dar. In solchen Situationen ist es eine Herausforderung, Partizipation von Kindern umzusetzen und für sie als kompetenter Ansprechpartner zu fungieren.

In unserer Einrichtung arbeiten sowohl weibliche als auch männliche Bezugspersonen. Mit dem Kinderschutzkonzept bieten wir Orientierung und geben Sicherheit, um gegenseitiges Vertrauen zu ermöglichen. Wir wenden soweit möglich das Vier-Augen-Prinzip (2 Betreuer*innen) an. Pädagogische Angebote werden möglichst nicht im 1:1 Kontakt (Kind-Erzieher) gestaltet.

Im Hortbereich wechseln die pädagogischen Fachkräfte täglich ihren Zuständigkeitsbereich. Die Aufsicht und die Projektangebote werden immer wieder von anderen pädagogischen Fachkräften übernommen, somit können die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten kennenlernen.

7.5.8. Sauna und Wasserspielplatz

- Es wird kein Kind gegen seinen Willen, mit in die Sauna genommen.
- Beim Saunagang sind immer mindestens zwei Erzieher*innen dabei.
- Es wird beim Umziehen oder Duschen, nur Hilfestellung auf Anfrage vom Kind unterstützt.

- Es darf kein Kind den Wasserspielplatz nackt nutzen, hierbei ist auch der Schutz der Intimsphäre von Blicken von außen zu bewahren.

7.5.9. Ausflüge und Fahrten

- Es fahren mindestens zwei Erzieher*innen mit, je nach Kinderanzahl steigt die Betreuung
- Eltern sind über den Ausflug/ die Fahrt zu informieren (Ziel, Dauer und evtl. Besonderheiten)
- beim Verlassen der Einrichtung wird der Leitung Bescheid gegeben

7.5.10 Spaziergänge und Wanderungen

- Es fahren mindestens zwei Erzieher*innen mit, je nach Kinderanzahl steigt die Betreuung
- beim Verlassen der Einrichtung wird der Leitung Bescheid gegeben

7.5.11 Essensituation

- Kein Kind wird zum Essen gezwungen – auch dann nicht, wenn es die Eltern wünschen!
- Kein Kind muss aufessen, wenn es statt ist.
- Sie müssen nicht immer zu kosten.
- Selbst Krippenkinder zeigen deutlich, ob sie Hunger verspüren oder nicht. Darauf ist zu achten.
- Jeder Erzieher und jede Erzieherin hat eine Fürsorgepflicht den Kindern gegenüber. Bei Auffälligkeiten ist immer ein Elterngespräch zu führen. Mit den Eltern können z.B. Essgewohnheiten ausgetauscht werden und natürlich ist den Eltern mitzuteilen, wenn ihr Kind den ganzen Tag nichts gegessen hat und Sorge besteht. Es können viele Gründe dahinterstecken und diese sind dann im Elterngespräch zu klären
- Verweigern Kinder dauerhaft das Essen, ist die Leitung darüber zu informieren. Gemeinsam wird über das weitere Vorgehen gesprochen, mit allen Beteiligten.

7.5.12. Risikofaktoren zwischen den Kindern

Im Kindergarten arbeiten wir in den einzelnen Bereichen teiloffen. Diese Bereiche bestehen zum Teil aus altershomogenen Gruppen oder Alters gemischtes Gruppen. Daher gibt es in manchen Gruppen, unter den Kindern einen großen Entwicklungsunterschied und unterschiedliches Erfahrungswissen. Durch diese Ungleichheit können Grenzüberschreitungen begünstigt werden. Kinder streben nach Selbstständigkeit und je nach Entwicklung des einzelnen Kindes darf es bereits alleine auf die Kindertoilette gehen oder sich in den Räumlichkeiten der Einrichtung aufhalten.

Im Hort bestimmt die offene Arbeit unseren Alltag. Auf jeder der drei zur Verfügung stehenden Etagen finden die Kinder eine Vielzahl von Funktionsräumen. Im Rahmen der hortoffenen Arbeit können die Kinder selbst entscheiden, in welchem Raum sie spielen möchten. Die Funktionsräume sind der Kreativraum, das Exploratorium, der Kindertreff, in der zweiten Etage der Bauraum und das Varietee. Im Kellerbereich befinden sich Sauna, der Tiefsee- und Magieraum, sowie der Sportraum und der Raum der Stille.

In diesen Räumlichkeiten sind die Kinder für einige Zeit unbeaufsichtigt. Dies könnte Übergriffe ermöglichen, welche wir mit diesem Konzept entgegenwirken.

7.5.12. Risikofaktoren zwischen Eltern und Kindern

In den Bring- und Abholzeit könnten Unbefugte einen leichteren Zugang zum Haus bekommen, da während dieser Zeit viele Eltern und Abholberechtigte in der Einrichtung ein- und ausgehen. Es ist uns daher sehr wichtig, für die Anwesenden während der Bring- und Abholsituationen ein diesbezügliches Problembewusstsein zu schaffen und für potentielle Gefahrenmomente zu sensibilisieren.

In unserer Einrichtung sind verschiedene Familienformen und Kulturen vorhanden. Es ist uns bewusst, dass die innerfamiliären Herangehensweisen an Fragestellungen aus den Bereichen der Sexualpädagogik und den Kinderschutz betreffend aufgrund der individuellen Sozialisierungsformen nicht einheitlich sind und von unterschiedlichen Faktoren geprägt sein können.

7.5.13. Risikofaktoren zwischen Erwachsenen

Da wir in unserer Einrichtung auf eine enge Kooperation mit den Eltern setzen, kann eine unangemessene Nähe entstehen. Ein unreflektierter Sprachgebrauch unter Erwachsenen könnte bereits als grenzüberschreiten empfunden werden. Wir achten durch die Anwendung der gewaltfreien Kommunikation auf einen wertschätzenden und von gegenseitigem Respekt geprägten Umgang miteinander. Elternversammlungen werden unter der Beachtung verabredeter Gesprächsregeln moderiert.

Im Team wurde das „Sie“ zum Ansprechen und miteinander sprechen, mit dem Eltern bestimmt, um eine professionelle Zusammenarbeit zu gewährleisten.

8. Gewaltprävention

Gewalt kommt in Kindertageseinrichtungen in sehr unterschiedlichen Formen vor und kann deutlich sichtbar oder subtil auftreten. Sie kann von einer pädagogischen Fachkraft ausgehen und sich gegen ein Kind richten. Aber auch Gewalt die unter Kindern, von Kindern gegen eine erwachsene Person oder zwischen MitarbeiterInnen gehört dazu. Sie kann körperlich, seelisch oder sexuell sein und unterschiedliche Mischformen annehmen. Sie kann aktiv sein oder passiv im Falle der Unterlassung notwendiger Handlungen. Alle Formen von Gewalt gemeinsam sind der fehlende Respekt vor der Integrität einer anderen Person und die Verletzung ihres Rechts auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Geht die Gewalt von einer erwachsenen Person aus und richtet sich gegen ein Kind, wird darüber hinaus dessen Recht auf gewaltfreie Erziehung missachtet. Dies wollen wir als Team der Kita Kinderland entgegenwirken und achten auf folgende Formen von Gewalt:

- körperliche Gewalt und Vernachlässigung, dazu zählen: Einsperren, Festbinden, Schlagen, Schubsen, Treten, unzureichende Körperpflege, Verbrühen, Vergiften, Verkühlen, Zerren, Zwang zum Essen
- seelische Gewalt und Vernachlässigung, dazu zählen: Ablehnen, Abwerten, Angst machen, Anschreien, Ausgrenzen, Bedrohen, Beleidigen, Beschämen, Demütigen, Diskriminieren, Erpressen, Herabsetzen und Ignorieren, Probleme nicht ernst nehmen, keinen Schutz/Trost spenden
- sexualisierte Gewalt, dazu zählen: ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln, liebkosen oder küssen, seine körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, bei sexuellen Übergriffen unter

Kindern nicht intervenieren, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren, Kindern pornografische Fotos zeigen und Kinder nicht altersgerecht mit sexuellen Themen konfrontieren

- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, dazu zählen: Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder vergessen (z.B. Ausflüge), notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen und Kinder in gefährliche Situationen bringen

9. Teamkultur

Folgende Maßnahmen sind in unserem Kinderschutzkonzept festgelegt, um die Wahrscheinlichkeit, dass Täter*innen in die Einrichtung kommen verringert wird:

- Bezüglich der Missbrauchsprävention ruht sich kein Mitarbeiter in dem Vertrauen in die Aufmerksamkeit der anderen aus. Jeder Mitarbeiter praktiziert die Kultur der Achtsamkeit in allen Belangen.
- Beim Einstellungsverfahren wird von allen Teammitgliedern ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und dieses wird alle fünf Jahre aktualisiert. Vorstandsmitglieder legen ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vor.
- Während der Einarbeitung neuer Mitarbeiter und Praktikanten werden diese in das Kinderschutzkonzept eingewiesen, dieses wird inhaltlich besprochen und in der täglichen Umsetzung reflektiert. Im Team wird mit dem Thema Kinderschutz und sexueller Missbrauch stets offen umgegangen.

10. Neueinstellungen

Um die persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII sicherzustellen, werden BewerberInnen im Vorstellungsgespräch zu ihren Haltungen, ihrem Umgang und bisherigen Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen befragt. Die notwendige Balance zwischen emotionaler Nähe und professioneller Distanz als Grundbedingung pädagogischen Handelns wird thematisiert. Auf den tätigkeitsumfassenden Schutzauftrag wird hingewiesen. Um den Kindern eine angemessene Nähe und Distanzverhalten beizubringen, sollen sich neue pädagogische Mitarbeiterinnen zunächst zurückhalten und keine aktive Rolle von Beginn an einnehmen, sondern eine offene Haltung signalisieren und sensibel auf die Kontaktversuche der Kinder eingehen.

Alle Mitarbeiter*innen sind mindestens zwei Wochen in der Kita Kinderland tätig, bevor sie wickeln dürfen. Bei Einstellung unterzeichnen neue Mitarbeiter den ausgearbeiteten Verhaltenskodex zur Gewaltprävention.

11. Verhaltenskodex

Unsere Sprachkultur und unsere Arbeitsatmosphäre stützen den Mitarbeitenden und die Erziehungsberechtigten gleichermaßen. Jeder der am Erziehungsprozess beteiligten Personen ist aufgefordert und berechtigt, kritische Fragen zur pädagogischen Ausrichtung zu stellen und den gemeinsamen Bereuungsprozess zu reflektieren, um zielgerichtet Absprachen und

Entscheidungen zum Wohle des Kindes zu treffen. Das Team zeichnet sich trotz kollegialer Verbundenheit durch eine professionelle Distanz untereinander aus. Wir tragen Beobachtungen im Erzieher*innen-Team zusammen und reflektieren diese umgehend. Bei konkreten Verdachtsfällen wird umgehend das Jugendamt informiert, wodurch der Prozess des Vorgehens nach § 8a SGB VIII ausgelöst wird.

12. Beteiligung

Die Beteiligung von Kindern, Eltern und Team in einer Elterninitiative braucht Regeln für die Art und Grenzen von Mitwirkungsmöglichkeiten, die Bewusstheit der Beteiligung aller und die stetige Reflexion der unterschiedlichen Rollen in der Einrichtung (Kind, Team, Eltern, Elternvertreter, Arbeitnehmer*innen, Arbeitgeber*innen ...). Im Folgenden sind die Beteiligungsmöglichkeiten und –pflichten der einzelnen beteiligten Gruppen insbesondere im Hinblick auf das Thema Kinderschutz aufgeführt.

12.1. Beteiligung der Kinder

Den Kindern wird dem Alter entsprechend die Mitbestimmung bei der Gestaltung ihres Tagesablaufs ermöglicht.

Die Kinder werden durch Beschäftigungsangebote / Projekte animiert sich einem bestimmten Thema zu nähern, es bleibt jedoch ihre Entscheidung das Angebot anzunehmen. Die Angebote / Projekte werden nach der aktuellen Interessenlage der Kinder vorbereitet und durchgeführt. Sobald es das Kindesalter und –verständnis ermöglicht, können die Angebote/Projekte mit den Kindern gemeinsam vorbereitet werden.

Durch das Freispiel im Innen- und Außenbereich gehen die Kinder selbständig und selbstbestimmt ihren Interessen und Neigungen nach.

Durch das Speisenangebot in Buffetform ermöglichen wir die Selbstbestimmung der Kinder bei der Art und Menge der Speisen.

Den Fachkräften ist bewusst, dass auch Kinder Sympathien/Antipathien entwickeln. Dieser Neigung der Kinder wird entsprochen, die Fachkräfte stellen ihre persönlichen Empfindungen dabei hinten an.

12.1.1. Partizipation

Die Partizipation der Kinder an Entscheidungen, die sie betreffen, stärkt deren Position und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern. Durch die entwicklungsangemessene Beteiligung der Kinder an Entscheidungsprozessen (z.B. Äußerung der eigenen Meinung, Kompromissfindung etc.) lernen sie und werden befähigt, bei Grenzverletzungen ihre Meinung und Gefühle zu artikulieren bzw. in Gewaltsituationen (z.B. sexuelle, häusliche, psychische Gewalt) Maßnahmen für ihren Schutz zu ergreifen (z.B. Hilfe suchen).

Durch die Schaffung einer vertrauensvollen und partizipativen Atmosphäre erleben und erfahren die Kinder die Bedeutung der offenen und klaren Verbalisierung subjektiv empfundener Grenzüberschreitungen sowie den Wert des selbstfürsorglichen Handelns.

12.1.2. Kinderrechte

Die UN-Generalversammlung hat das Übereinkommen über die Rechte des Kindes angenommen. Die Mitgliedsländer haben die Konventionen anerkannt.

Die 10 Grundrechte im Einzelnen:

1. Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht.
2. Das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit.
3. Das Recht auf Gesundheit.
4. Das Recht auf Bildung und Ausbildung.
5. Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung.
6. Das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln.
7. Das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens.
8. Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung.
9. Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause.
10. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

Kinder haben gesetzlich festgelegte Rechte (vgl. Kinderkommission des Deutschen Bundestages (2016): Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland).

Die Kinderrechte sind im pädagogischen Konzept der Kita Kinderland berücksichtigt (vgl. pädagogisches Konzept Punkt B4 Rechte des Kindes).

Damit Kinder selbstbewusst durchs Leben schreiten können und ihre eigenen Grenzen wahren lernen, ist es wichtig, dass auch sie sich dieser Rechte bewusst sind. Dies ist eine gute Grundlage auch zur Missbrauchsprävention. Das pädagogische Team integriert deshalb Kinderrechte bewusst in die tägliche pädagogische Arbeit.

Damit Kinder ihre Rechte wahrnehmen und vertreten können, müssen sie diese erst einmal kennenlernen. Hierzu zählen unter anderem diese wesentlichen Aussagen:

- „Dein Körper gehört dir!“
- „Vertraue deinem Gefühl!“
- „Du hast das Recht Nein zu sagen!“
- „Du hast das Recht auf Hilfe!“

Die Befähigung der Kinder zu diesen Grundaussagen ist ein zentrales Element in unserem pädagogischen Alltag und werden bei pädagogischen Angeboten sowie im Freispiel den Kindern vorgelebt und nähergebracht.

Dieses Schutzkonzept soll Sorge tragen für die Einhaltung und Sicherstellung bestimmter Kinderrechte. Exemplarisch werden an dieser Stelle die wichtigsten Rechte und deren Schutz in der Kita Kinderland benannt.

12.1.3. Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung

Körperliche Strafen oder psychologischer Machtmissbrauch sind ein striktes Tabu.

Kinder haben das Recht ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden. In der Kita Kinderland werden demokratische Teilhabe und Partizipation auf vielen Ebenen gelebt:

- Die Kinder werden regelmäßig nach ihrer Meinung, ihren Bedürfnissen und ihren Anliegen gefragt (in den Gruppen, bei Tischsituationen, in der täglichen Arbeit, bei gruppeninternen Entscheidungen)
- Es gibt eine regelmäßig stattfindende Kinderkonferenz mit den ältesten Kindergartenkindern, bei dem alle Kinder ihre Belange vorbringen und ihre Interessen anbringen können. Sie lernen spielerisch alle ihre Rechte noch einmal kennen.
- die Auswahl der Projektthemen erfolgt unter Einbezug der Interessen der Kinder, sowie die gemeinsame Ferienplanung im Hort

12.1.4. Kinder haben das Recht auf Gleichheit

Die Bezugspersonen achten darauf, kein Kind zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

Gleichheit bedeutet für das Team der Kita Kinderland jedoch nicht, dass alle Kinder identisch behandelt werden. Die Individualität der Kinder (Temperament, Entwicklungsstand, Vorlieben) wird von den Bezugspersonen feinfühlig wahrgenommen und berücksichtigt. Jedoch wird jedem Kind gleichermaßen Wertschätzung und Toleranz entgegengebracht. Aufgestellte Regeln gelten für alle Kinder gleichermaßen.

12.1.5. Kinder haben das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung

Es wird darauf geachtet, dass im Tagesablauf der Kita Kinderland genügend Phasen des Freispiels integriert sind. Zum Beispiel ist nach dem Mittagessen in jeder Altersgruppe eine Ruhepause in den Alltag eingeplant. Die Bezugspersonen entscheiden individuell und möglichst in Absprache mit den Kindern, wie diese Ausruhphase aussieht (CD hören, schlafen, lesen, malen, im Garten spielen ...).

Darüber hinaus hat jedes Kind das Recht, sich zusätzliche Ruhepausen einzufordern. Die Bezugspersonen räumen diesen Bedürfnissen der Kinder eine höhere Priorität ein, als der Einhaltung des Tagesplanes.

Wir raten den Eltern an, ihrem Kind mindestens zwei Wochen am Stück Urlaub zu gewähren. Fällt uns im Laufe des Betreuungsjahres auf, dass ein Kind keinen Urlaub hat, halten wir Rücksprache mit den betreffenden Eltern und der Leitung, um ein weiteres Vorgehen zu besprechen.

12.1.6. Kinder haben das Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit

Die pädagogischen Bezugspersonen nehmen die Kinder als individuelle Persönlichkeiten wahr. Die Förderung wird dementsprechend individuell gestaltet, ebenso wie die

Eingewöhnung. Die Kinder werden nicht in Geschlechterrollen gedrängt und werden in der Entwicklung eigener Interessen und der eigenen Persönlichkeit gefördert.

12.2. Beteiligung der Eltern

12.2.1. Vorabinformation der Eltern

Die Eltern erhalten bereits beim Aufnahmegespräch, über die Homepage und dem Einrichtungsflyer Informationen zu den Präventionsmaßnahmen und dem sexualpädagogischen Konzept der Kita Kinderland.

12.2.2. Elternabende

Im ersten Kindergartenjahres findet ein von den Gruppenerzieher*innen gestalteter Elternabend statt zu den Themen Missbrauchsprävention, natürliche kindliche Sexualentwicklung, Rechte der Kinder und deren Umsetzung in der Einrichtung.

Geplant ist ein thematischer Elternabend einmal im Jahr, für alle Eltern und Bezugspersonen, dies ist ein durch externe Fachkräfte geleiteter Elternabend zum Thema Missbrauchsprävention oder Umgang mit kindlicher Sexualität statt.

12.2.3. Elternkooperation

In der täglichen Arbeit der Kita Kinderland bestehen sehr viele Austauschmöglichkeiten mit den Eltern, die neben der gemeinsamen Erziehungspartnerschaft für das Kind zum Zwecke der Vertrauensbildung und des Kinderschutzes genutzt werden können. So gibt es Elternabende in den Gruppen, eine jährliche schriftliche Elternbefragung und mindestens ein intensives Entwicklungsgespräch, um den Geburtstag des Kindes. Durch diese Regelungen wird eine Vertrauensbasis geschaffen, auch Defizite oder Auffälligkeiten (in der Einrichtung oder im Elternhaus) anzusprechen und Eltern ggf. Hilfestellung (z.B. umliegende Netzwerke) zu geben.

12.3. Sexualpädagogisches Konzept

Sexualpädagogik ist im Sinne der ganzheitlichen Erziehung ein Element im pädagogischen Alltag. Wir richten uns dabei nach den Interessen und Fragen der Kinder und gehen entsprechend darauf ein. Wir verwenden dabei die Fachausdrücke, um eine Aufdeckung von Missbrauch besser ermöglichen zu können. (siehe Konzeption C7)

12.4. Aushänge und sonstige Informationen

Das Schutzkonzept hängt für alle Eltern zugänglich in der Kita Kinderland aus. (Dies kann erst nach der Einarbeitung des Teams passieren)

12.5. Öffentlichkeitsarbeit

Das Kinderschutzkonzept und das pädagogische Konzept sind auf unserer Homepage unter www.kita-kinderland.de zu finden. (Dies kann erst nach der Einarbeitung des Teams passieren)

12.6. Beteiligung des Teams

In der Kita Kinderland gibt es mehrere Formate der Teamsitzungen, in denen u.a. alle Belange des Schutzes der einzelnen Kinder in unterschiedlicher Runde besprochen werden.

- 1 x pro Woche Kleinteam im Kita- und Hortbereich (Jour Fixe)
- 4 x pro Jahr Großteam aller Teammitglieder
- 1 x pro Jahr ein Mitarbeitergespräch
- 1 x pro Jahr eine Visitation
- 1 x pro Jahr einen Teamtage
- Das Team besucht regelmäßig Fortbildungen

12.7. Beschwerdemanagement

Eine Beschwerde, unabhängig davon wer sie vorbringt, ist stets mit Unzufriedenheit, Sorge und Missmut verbunden. In den meisten Fällen stellt sie jedoch eine Chance zur Weiterentwicklung der Kita und des Teams dar. Wenn die Beschwerde konstruktiv kommuniziert wird und vielleicht schon konkrete Umsetzungsvorschläge enthält, können alle davon profitieren und damit gleichzeitig auch die Kinder.

Jeder Beschwerde wird offen begegnet, sie wird situativ erkannt, ernst genommen und angesprochen.

Die Beschwerdeäußerung wird achtsam, wertschätzend und feinfühlig wahrgenommen und entsprechend bewertet.

Ideen und Verbesserungsvorschläge werden aufgegriffen und erprobt und gegebenenfalls in Regelstrukturen umgesetzt.

Wir bieten den uns anvertrauten Kindern ein sicheres und geborgenes Umfeld. Unsere Arbeitsweise im Team sowie die kurzen Informationsketten zwischen Leitung und Träger tragen in großem Maße dazu bei, dass grundsätzlich die Räume für Gefährdungssituationen kontrolliert sind.

Beschwerden sehen wir als Chance. Es soll keine Angst vor Sanktionen entstehen. Die Kita Kinderland steht für eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur, die durch Wertschätzung, einem positivem Bild vom Kind und Fehlerfreundlichkeit geprägt ist. Unsere altersgerechte Partizipation der Kinder und Eltern im Kitaalltag, die Ermutigung aller, ihre Meinung frei äußern zu können, soll jedem ein gutes Gefühl der Meinungsäußerung vermitteln.

Werden Beobachtungen der Beschwerden von außen, den Eltern oder den pädagogischen Fachkräften vorgetragen, steht grundsätzlich der Schutz des Kindes und der betroffenen im Mittelpunkt.

Die Leitung bearbeitet und prüft zusammen mit der Kinderschutzfachkraft, bewertet und schätzt den Vorfall anhand der bekannt gewordenen Tatsachen ein und berät über das weitere Vorgehen, Lösungsansätze und ein Feedback an den/ die Beschwerdeführer.

Für den Fall, dass ein möglicher Straftatbestand erfüllt sein könnte, werden angemessene Konsequenzen geprüft und ggf. unverzüglich umgesetzt. Der Abschluss eines Strafverfahrens wird nicht abgewartet. Dazu können die sofortige Freistellung vom Dienst, Informationen an die Eltern und den Elternvertretern sowie das vertiefte Prüfen durch Hinzuziehen einer externen „insofern erfahrenen Fachkraft“ gehören. Die anschließenden Schritte können je nach Fall folgende Maßnahmen beinhalten: Team Gespräche, Supervision, Einzelcoaching, Elterninformationen zum Umgang, Überprüfung des Schutzkonzeptes und der Konzeption.

Eine beschwerdefreundliche Kultur ist geprägt von wertschätzendem Umgang aller Beteiligten und einem professionellen Selbstverständnis, das Fehler als Bestandteil der alltäglichen Berufspraxis begreift. Kritische Impulse werden in unserem Haus zugelassen und sind erwünscht. Im Rahmen der Angebote, Morgenkreise und bei ihren Bezugspersonen, ebenso bei allen anderen pädagogischen Mitarbeitern erhalten Kinder die Möglichkeit sich anzuvertrauen.

In den täglichen Rundgängen, der wöchentlich stattfindenden Dienstberatungen und dem jährlichen Personalgespräch bietet sich die Möglichkeit zur Beschwerde für MitarbeiterInnen. Wichtig ist auch die Selbstreflexion, des Weiteren besteht die Möglichkeit sich an eine Vertrauensperson zu wenden. Wir gehen achtsam mit Beschwerden von Kindern, Eltern oder Mitarbeitenden um, nehmen sie Ernst und handeln zeitnah.

12.7.1. Alltagsbeschwerden

Gehen meist von den Kindern aus und müssen ein sofortiges Handeln der Fachkraft auslösen. Alltagsbeschwerden der Kinder werden verbal und nonverbal vorgebracht. Kinder beschweren sich aus der Situation heraus.

Beispiele und Lösungsansätze:

Eine Schnupfnase und eine verkrustete Nase werden durch die Fachkraft gereinigt.

Die Windel wird bei Bedarf und nicht nach Uhrzeit gewechselt.

Dem Trinkbedürfnis der Kinder wird entsprochen.

Bei Rangeleien der Kinder untereinander reagiert die Fachkraft mit Verständnis und ermöglicht allen Beteiligten eine gemeinsame Aussprache und Lösung.

= Dokumentation:

Alltagsbeschwerden werden nicht dokumentiert.

12.7.2. Unterlassungsbeschwerden

Haben das Ziel, ein gewisses Verhalten oder eine Problematik zu unterbinden. Unterlassungsbeschwerden können von den Eltern persönlich oder schriftlich vorgebracht werden.

Die Beschwerden sind je nach Schweregrad sofort zu lösen und/oder im Team zu besprechen und/oder zu dokumentieren.

Es muss gewertet werden, ob die Beschwerden auch mit dem Träger besprochen und beraten werden müssen.

= Dokumentation:

Tag und Uhrzeit der Beschwerde	Faktensammlung	Hypothese finden	nächste Handlungsschritte
01.01.2000	Eltern schreiben eine Mail und wünschen den Personalwechsel des männl. Erziehers aus dem Krippenbereich, weil dieser ihre Tochter nicht wickeln soll	Eltern haben Angst, dass es zu sexuellen Übergriffen durch den Kollegen kommen kann	-Eltern werden zum Gespräch mit der Leitung eingeladen -männl. Erzieher wird noch nicht informiert, um die Beziehung zur Familie nicht zu gefährden -weitere Schritte je nach Verlauf des Erstgesprächs -auf jeden Fall Information an den Kollegen -Zweitgespräch mit Eltern und männl. Kollegen -Info im Team, so dass alle um den Umstand wissen

12.7.3. Handlungsbeschwerden

Zielen darauf ab, ein bestimmtes Handeln zu ermöglichen. Handlungsbeschwerden können von den Eltern persönlich oder schriftlich vorgebracht werden. Es muss gewertet werden, ob die Beschwerden auch mit dem Träger besprochen und beraten werden müssen.

Tag und Uhrzeit der Beschwerde	Faktensammlung	nächste Handlungsschritte
01.01.2000	Eltern wünschen sich Vorschulunterrichtsstunden für ihr Kind, dass eingeschult werden soll	-Eltern werden zum Gespräch eingeladen -es wird auf die Konzeption verwiesen und nochmals tiefgründig erklärt, viele Beispiele werden angebracht -zukünftig kann eine ABC-Elternversammlung zu Beginn des neuen Kitajahres eingeführt werden

12.7.4. Kindeswohlgefährdende Beschwerden

Die Äußerungen des Kindes bzw. anvertrauten Kindesfreundes lassen auf Kindeswohlgefährdung schließen.

Das Kind weist Anzeichen einer körperlichen oder psychischen Misshandlung auf.

Die Erziehungsberechtigten signalisieren (durch Wort oder Handlung oder Körperanzeichen), dass die häusliche Situation angespannt ist und sie sich überfordert fühlen.

= Dokumentation:

Tag und Uhrzeit der Beschwerde	Faktensammlung	Hypothese finden	nächste Handlungsschritte
01.01.2000	Kind hat Fingerabdrücke an den Armen und dadurch blaue Flecken und Berührungsschmerz	Kind wurde von einem Dritten grob angefasst	Möglicher Kinderschutzfall, Handlungsanleitung nach Punkt 6 „Kinderschutzfall“ folgen
01.01.2022	Vater erscheint mit „Alkoholfahne“, keine lallende Sprache, kein auffälliges Gangbild	Vater könnte ein Alkoholproblem haben	Wir beobachten die Abholsituation, vielleicht war es heute nur ein einmaliges Feierabendbier -weitere Dokumentation auf diesem Borgen -evtl. Verfahren nach Punkt 6 „Handlungsleitfaden Kinderschutzfall“

12.7.5. Beschwerden durch die Kinder

Das Team ist sich bewusst, dass Beschwerden der Kinder nicht immer direkt geäußert werden. Oft werden hingegen Beschwerden nonverbal durch Mimik, Gestik, Körperhaltung, Aggression (Hauen, Beißen, etc.) geäußert. Daher schult sich das Team der Kita Kinderland fortlaufend darin, Beschwerden der Kinder aus indirekten Aussagen oder aus dem Verhalten der Kinder herauszufiltern und sie ernst zu nehmen. Es wird darauf geachtet, den Kindern ausreichend Möglichkeit zum Reden zu geben (z.B. bei Tischgesprächen, in 1:1-Situationen). Kinder brauchen die Erlaubnis, sich zu beschweren. Die Erzieher*innen signalisieren den Kindern durch ihre Reaktionen, dass Beschwerden erlaubt sind und ernst genommen werden. Dafür müssen die Kinder den Zusammenhang zwischen einer Beschwerde und der daraus folgenden Konsequenz erkennen können.

13. Kindeswohl

Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln orientiert sich an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern und wählt die für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative. Dabei wird der Kindeswille einbezogen, so wie die Entscheidung prozess- und kontextorientiert angepasst.

13.1. Kindeswohlgefährdung:

Als Kindeswohlgefährdung ist grundsätzlich jedes Verhalten zu verstehen, was sich negativ auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auswirkt.

13.2. Verpflichtung der Fachkräfte:

Die Fachkräfte verpflichten sich in ihrem täglichen Umgang mit den Kindern und untereinander an der Verhaltensampel zu orientieren. (siehe Anhang)

14. Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung

Unser Kinderschutzkonzept basiert auf dem respektvollen und freundlichen Umgang miteinander. Es formuliert die pädagogischen Ansichten des Erzieherteams und ist Grundlage ihres Handelns. Dem Team der Kita Kinderland ist es wichtig, dass die Kinder eine sichere und behütete Umgebung haben. Die Kinder können sich in einem geschützten Rahmen mit transparenten Regeln frei entfalten. Insbesondere wird bei Projekten, Tischsituationen, Gesprächskreisen und Kinderkonferenzen ein regelmäßiger und offener Austausch zwischen den Kindern und den pädagogischen Mitarbeitenden ermöglicht. Wir haben die große Verantwortung Räume definieren, in denen gewährleistet ist, dass sich die Kinder ohne Angst vor Übergriffen frei bewegen können.

Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder einen gesetzlichen Anspruch auf gewaltfreie Erziehung. Für Kindertageseinrichtungen ist der Kinderschutzauftrag im § 1 Abs. 3 und 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes verankert. Von Kindeswohlgefährdung spricht man dann, wenn das geistige, seelische oder körperliche Wohl des Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

15. Beschreibung und Umgang von Verdachtsfällen bei internem Machtmissbrauch

Unser Notfallplan enthält die Verpflichtung, in (Vermutungs-) Fällen von sexueller Gewalt das zuständige Jugendamt zu informieren. Bei der Einschätzung und Entscheidungsfindung zum Vorgehen werden Leitung, Kinderschutzfachkraft und Jugendamt einbezogen. So können Fehlentscheidungen und ein weiteres Vorgehen, das den möglichen Imageverlust der Einrichtung über das Kindeswohl stellt, verhindert werden.

Der Schutzauftrag bezieht sich auch auf mögliche Gefahren innerhalb der Einrichtung, inklusive aller Ausflüge und Reisen. Es kann zu Kindeswohlgefährdungen durch Mitarbeiter und Praktikanten aber auch durch die betreuten Kinder selbst kommen. Grenzverletzungen oder -überschreitungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern.

Dazu zählen z.B.:

- Zwang zum Aufessen oder zum Schlafen
- verbale Androhungen von Strafmaßnahmen
- Kind vor die Tür stellen
- Bloßstellen vor der Gruppe, herabwürdigende Äußerungen
- das Kind körperlich zerrren oder gegen den Willen länger festhalten
- mangelnde Versorgung mit Getränken und mangelnde Aufsicht

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind mehr ein Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber den Kindern, grundlegender fachlicher Mangel und/oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs oder Machtmissbrauchs. Übergriffige Verhaltensweisen überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen, als auch Schamgrenzen. Auch psychische Übergriffe, wie massives unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachtung usw. sind als Kindeswohl gefährdend zu beurteilen (vgl. Handlungsschema bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung). Weiter ist es möglich, dass es auch zu Übergriffen der Kinder untereinander kommt. Mögliche Erscheinungsformen von Grenzverletzungen können z.B. ein mangelnder Respekt anderen gegenüber, die Nichteinhaltung von Regeln oder der Versuch der Dominanz anderer Kinder sein.

Das (sexuell) übergriffige Verhalten eines Kindes hingegen könnte der Versuch der Kompensation eigener Gefühle von z.B. Ohnmacht oder Hilflosigkeit sein. Bei sehr jungen Kindern kann die noch fehlende Kontrolle von Impulsen Ursache sein. Sexuell übergriffige Kinder haben ein Recht auf Hilfe! Um ihr übergriffiges Verhalten zu beenden und die dahinterliegenden Ursachen zu bearbeiten, schauen wir als qualifizierte pädagogische Fachkräfte hin und gehen sensibel auf die Kinder ein. Gegebenenfalls leiten wir Informationen über spezialisierte Beratungs- und Behandlungsangebote an die Erziehungsberechtigten weiter. (siehe Handlungsschema im Anhang)

16. Interventionen

Grundsätzlich steht jede/r Mitarbeitende in der Verantwortung, unangemessene Situationen oder grenzüberschreitendes Verhalten zu erkennen, es zu melden und durch proaktive angemessene Handlungen zu intervenieren. Uns ist bewusst, dass sich ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Grenzverletzung häufig nicht eindeutig und sofort klären lässt. Daher gehen wir wie folgt vor: Wenn ein/e Mitarbeiter*in eine Situation beobachtet, die „komisch“ erscheint, spricht er/sie den/die Kolleg*in direkt darauf an und lässt sich die Situation erklären.

Wenn Kinder sich uns anvertrauen, hören wir zu und zeigen Verständnis. Wir stellen keine Suggestivfragen, um zu verhindern, dass die Erinnerung der Kinder überlagert wird. Im direkten Anschluss dokumentieren wir die Aussagen der Kinder so wörtlich wie möglich um zu verhindern, dass unsere Erinnerung überlagert wird. Im Anschluss daran ziehen wir die Leitung und das Team dazu und besprechen das weitere Vorgehen.

17. mögliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

äußeres Erscheinungsbild des Kindes:

- Hat sich etwas am Erscheinungsbild des Kindes verändert?
- Ist das Kind sauber und gepflegt?
- Ist die Kleidung passend und der Jahreszeit angemessen?
- Sind starke Gewichtsveränderungen beim Kind zu erkennen?

Verhalten des Kindes:

- Hat sich etwas am Verhalten des Kindes verändert?
- Ist das Kind schüchterner geworden, aggressiv, verschlossen?
- Spricht das Kind nicht mehr?
- Nässt das Kind wieder ein?
- Versteckt das Kind seinen Körper?
- Möchte das Kind nicht nach Hause?
- Möchte das Kind nicht allein mit einem Mitarbeiter sein?
- Weint das Kind mehr als sonst?
- Sehen Sie körperliche Verletzungen am Kind?
- Lassen sich Anzeichen für eine posttraumatische Belastungsstörung (sehr niedrige Reizschwelle, Negativ-Wahrnehmung positiver Emotionen) feststellen?

Verhalten der Erziehungspersonen:

- Hat sich etwas am Verhalten der Erziehungspersonen verändert?
- Wie ist der Umgang miteinander: ist er abweisend, aggressiv, genervt, verschlossener?
- Sucht ein Mitarbeiter besonders oft den Kontakt zum Kind?
- Möchte der Mitarbeiter viel allein sein, oft wickeln etc.?

Familiäre Situation:

- Hat sich etwas in der familiären Situation verändert?
- Leben die Eltern in Trennung oder haben sich vor kurzem getrennt?
- Hat ein Elternteil eine neue Partnerin / einen neuen Partner?
- Wie ist der Kontakt zu den Großeltern?
- Steht ein Umzug bevor?
- Kommt ein Geschwisterkind?
- Hat die Familie derzeit Geldsorgen?
- Wirken die Eltern abweisend, ängstlich, unsicher, verschlossen?
- Kommt das Kind oft nicht, meist unentschuldigt, viele Ausreden?

18. Formen von Vernachlässigung

Körperliche Vernachlässigung

- unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, Schlaf
- witterungsangemessene, unzureichende & unpassende Kleidung
- mangelhafte Hygiene (mangelnde Zahnhygiene, ungewaschene Haare, mangelhafter Pflegezustand)
- mangelhafte medizinische Versorgung (z.B. Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen)

Emotionale & psychosoziale Vernachlässigung

- Mangel an Zuneigung, Geborgenheit und Wertschätzung u. ä.
- Selbstunsicherheit und mangelndes Selbstwertgefühl (z.B. Ängste, negative Grundeinstellung, Depressionen)

Kognitive Vernachlässigung

- auffällige Sprachentwicklung (fehlende Kommunikation)
- fehlende Anregung zu Spiel und Leistung
- Hilfsangebote & Empfehlungen (Förderung für altersangemessene Entwicklung) werden nicht wahrgenommen

Unzureichende Aufsicht

- Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheiten des Kindes.

19. Formen von Gewalt

Verbale Gewalt

Verbale Gewalt gegenüber Kindern zeigt sich in Form von Zuschreibungen und Abwertungen, durch entwürdigende Bezeichnungen, öffentliches Demütigen, Bloßstellen, Drohen, Anschreien, Anbrüllen, einschüchternde oder entmutigende Worte, Angst machen, Entwertungen und häufiges Tadeln. Immer wiederkehrende Schuldzuweisungen, das erteilen von Befehlen und verletzende Witze oder Scherze über das Kind zählen ebenfalls zur verbalen Gewalt.

Körperliche Gewalt

Handlungen von körperlicher Gewalt sind beispielsweise Zerren an den Armen, Tritte und Schläge ggf. unter Zuhilfenahme von Schlaggegenständen aller Art. Auch das bewusste Stoßen eines Kindes gehört dazu, genauso wie die Freiheitsberaubung (Einsperren), dem Kind gegen seinen Willen Nahrungsmittel einflößen oder auch ihm Nahrung vorenthalten.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Das Strafrecht besagt: „Wer Kindern sexuelle Handlungen aufdrängt, ihnen diese abverlangt oder ihnen deren Anblick zumutet, macht sich strafbar, denn

für Kinder gilt ein besonderer Schutz. Sie können nicht rechtlich wirksam in sexuelle Handlungen einwilligen, da sie ihre Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung noch entwickelt. Dazu gehören:

- Küssen
- Umarmungen, Drücken
- zu intensive, langandauernde pflegerische Handlungen
- ungesundes Nähe-Distanz-Verhalten
- beabsichtige Schaffung von Einzelbetreuung

Physische Gewalt

ist die gezielte Anwendung von Handlungen gegen ein Kind die zu körperlichen Verletzungen führen oder das Potenzial dazu haben.

Dazu gehören:

- Stoßen
- Schütteln
- Verbrennen
- Stechen
- Schubsen
- Kopfnüsse
- fest anpacken
- essen oder schlafen müssen

Psychische Gewalt

beinhaltet alle Handlungen oder Unterlassungen von Betreuungspersonen, die Kinder ängstigen, überfordern, ihnen das Gefühl der eigenen Wertlosigkeit vermitteln oder sie in ihrer psychischen und körperlichen Entwicklung beeinträchtigen können.

Diese Gewaltform ist oft von außen nicht erkennbar, es handelt sich um eine kontinuierliche Gewaltanwendung, aus vielen kleinen wiederkehrenden Verletzungen oder Bedrohungen.

Dazu gehören:

- Terrorisieren
- gezieltes Auslösen von Angst
- Isolieren
- feindselige Ablehnung
- Ausnutzen
- Verweigern einer emotionalen Reaktion
- zu starke körperliche Zuwendung und Nähe gegen den Willen des Kindes
- Kontrolle von Gefühlen, Gedanken und Körperfunktionen
- widersprüchliche Äußerungen
- Reden, über das Kind in seinem Beisein
- Bevorzugung anderer Kinder
- Vorverurteilung
- Ausübung von Macht („tu dies, tu jenes“)
- essen, schlafen müssen

Häusliche Gewalt

Gewaltanwendung zwischen Menschen, die in einem Haushalt zusammenleben. Diese Gewaltform wird zwischen Paaren, aber häufig auch gegen Kinder angewendet.

Dazu gehören:

- Demütigung
- Misshandlung
- körperliche Gewalt
- psychische Gewalt
- Bedrohung, auch noch nach Beziehungsende

20. Verfahrensweisen bei Kindeswohlgefährdung

- Bei akutem Notfall oder Gefahr im Verzug ist unverzüglich die Polizei oder Feuerwehr bzw. der Notarzt einzuschalten (Tel. 110 oder 112).
- In den anderen Fällen ist der folgende Verfahrensablauf bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung einzuhalten.

Die Aufgaben der Mitarbeiter/innen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung werden im Folgenden dargestellt:

Ein/e Mitarbeiter/in vermutet (durch eigene Beobachtungen, unspezifische Bemerkungen oder durch ein „ungutes Bauchgefühl“) oder erfährt von einer möglichen Kindeswohlgefährdung.

Schritt 1: Wahrnehmen und Feststellen

Die Fachkraft nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr. Die Anhaltspunkte können aus direkten Beobachtungen als auch aus Erzählungen von Kindern oder anderen Eltern hervorgehen.

Schritt 2: Dokumentation und Austausch mit dem Team

Die Fachkraft dokumentiert ihre Beobachtungen tauscht sich mit ihrem Team aus. Es erfolgt eine Information an die Leitung.

Schritt 3: Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz

Zur Einschätzung, ob anhand der beobachteten Anhaltspunkte eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder diese auszuschließen ist, erfolgt eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz. An dieser Beratung nehmen in der Regel die involvierte Fachkraft und die Leitung teil.

Schritt 4: Gespräch mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten

Wenn der Schutz des Kindes sichergestellt werden kann, ist das Gespräch mit dem Kind sowie seinen Erziehungsberechtigten zu führen. Die Gespräche sollten getrennt durchgeführt werden.

Zunächst ist das Gespräch mit dem Kind zu führen, um weitere Informationen zur Situation zu erhalten. Auch dieses Gespräch wird dokumentiert. Hier ist auf eine kindgerechte Gesprächsführung zu achten. Fragen nach Details sollten dabei vermieden werden. Auch sollten dem Kind keine nicht einhaltbaren Versprechungen gemacht werden.

Ein Gespräch mit den Eltern im Beisein des Kindes findet in der Regel nicht statt.

Im Gespräch mit den Eltern wird die Sorge um das Kind bzw. werden die Anhaltspunkte angesprochen.

Auch dieses Gespräch ist zu dokumentieren.

Gespräche mit den Erziehungsberechtigten dürfen nicht stattfinden, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes gefährdet sein könnte oder eine Verschlechterung der Situation des Kindes zu erwarten ist. Dies kann z.B. das Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung sein, Ausübung von Druck auf das Kind, sich nicht zu offenbaren, Androhung von Gewalt, wenn das Kind sich anvertraut usw.

In diesen Fällen ist ein sofortiges Hinzuziehen des Jugendamtes, ohne Information der Erziehungsberechtigten, notwendig.

Schritt 5: Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Hilfeangeboten und Unterstützungsmaßnahmen

Weiterhin sollen die Eltern über Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten informiert werden (Flyer von Beratungsstellen usw. aushändigen).

Über die Inanspruchnahme von Hilfe sowie die weiteren notwendigen Schritte ist mit den Eltern eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Diese Vereinbarung sollte verständlich sein, realistisch und realisierbar. Es wird dokumentiert, wer bis wann welche Schritte umsetzt und wie diese Schritte überprüft werden. Mögliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Vereinbarung sollten aufgezeigt werden. Es geht darum, den Eltern zu verdeutlichen, dass bei fehlender Kooperation und Mitwirkung weitere Schritte durch die Einrichtung eingeleitet werden (müssen). Ein nächster, zeitnaher Gesprächstermin ist in die Vereinbarung aufzunehmen. Die Vereinbarung ist von der Einrichtung und den Eltern zu unterzeichnen. Die Eltern erhalten eine Kopie.

Schritt 6: Überprüfung der Vereinbarung

In einem nächsten Gespräch ist zu prüfen, ob die Vereinbarung umgesetzt worden ist und ob die Hilfe- und Unterstützungsangebote für die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ausreichend und passend war.

Sind weitere Angebote und Maßnahmen erforderlich, werden diese ebenfalls in einer Vereinbarung festgehalten.

Bitte die Dokumentation des Gesprächs nicht vergessen!

Zeigen sich die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder sind nicht in der Lage die Unterstützungsangebote anzunehmen, und ist dadurch die Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen oder liegt weiter vor, dann ist eine Mitteilung an das Jugendamt erforderlich. Das Jugendamt ist auch mit einzubeziehen, wenn die zur Verfügung stehende Hilfe nicht ausreichend ist.

Schritt 7: Mitteilung an das Jugendamt über den Verdacht bzw. das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung

Reichen die angebotenen Hilfen nicht aus, um die Gefährdung abzuwenden, bzw. werden diese von den Eltern nicht angenommen und hält die Einrichtung ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung abzuwenden, wird das Jugendamt informiert. Hierzu ist der standardisierte Meldebogen des Landkreises Potsdam-Mittelmark zu nutzen.

Die Information hat mit Wissen der Eltern, jedoch auch gegen ihren Willen zu erfolgen. Auch hier gilt: die Eltern sind nur dann vorab zu informieren, sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht weiter gefährdet wird.

Schritt 8: Erarbeitung eines Hilfe- und Schutzkonzeptes durch das Jugendamt

Nach Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch die Einrichtung ist das Jugendamt für die Prüfung und ggf. Einleitung von Schutzmaßnahmen und / oder durch Hilfen nach dem SGB VIII zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung zuständig.

21. Zusammenarbeit mit externen Fachberatungen

Im Folgenden sind Netzwerke und Beratungsstellen genannt, die mit der Kita Kinderland in verschiedenen Bereichen zusammenarbeiten. Die Liste wird fortlaufend aktualisiert und ergänzt.

22. Kinderschutz und Beratung

Fachstelle Kinderschutz in Brandenburg
03302-8609577

Kinderschutzfachkraft PM
033841-9-1467

Jugendamt Belzig
033 841- 913 39 oder 033841- 91461

Insofern erfahrene Fachkraft
0331 6010 88-0 oder 0173- 6111870
03327-572527 oder 0176- 10281892

Hilfstelefon sexueller Missbrauch
033841- 91461

22.1. Förderung des einzelnen Kindes z.B. bei Verdacht auf Entwicklungsverzögerungen

Oberlin Lebenswelten
Frühförder- und Beratungsstelle Werder
0151-61326045 oder 0331-7633349

Netzwerk „Gesunde Kinder“
033841-93-414 oder 0160- 90198528

Gesundheitsamt
033841- 91358

22.2. Förder- und Beratungsmöglichkeiten für Familien in Krisensituationen

Job e.V. (Familienzentrum)
0176-100498224

Beratungsstelle Lichtblick
Steinstraße 15
14806 Bad Belzig
033841-449522

22.3. Vorgehen bei Gefährdung innerhalb der Einrichtung

- gilt eine gesonderte Vorgehensweise
- hier muss eine Beratung einer externen Fachkraft hinzugezogen werden
- es erfolgt eine sofortige Meldung ans Jugendamt

Beispiele für übergreifiges Verhalten auf professioneller Ebene

- am Arm des Kindes zerren oder ziehen
- das Kind bloßstellen / sich über das Kind lustig machen
- Bestrafungen (z.B. in die Ecke stellen)
- das Kind ausschließen (Feste, Ausflüge, Aktivitäten, von Mahlzeiten)
- Kinder zum Essen (Probierhappen)/ Aufessen zwingen
- Kind gewaltsam Nahrung einflößen/ Zwangsfütterung
- Kinder auf Finger oder andere Körperteile hauen
- Schreien/ Drohungen aussprechen
- Ignoranz (Kind und Bedürfnisse werden nicht beachtet)
- Verweigerung von Trösten/ Ablehnung zeigen
- Beleidigungen aussprechen/ Anschreien
- Körperliche Nähe erzwingen
- sozialer Ausschuss
- lächerliche und ironische Sprüche
- Kinder einschüchtern und Angst machen
- Bedürfnisse der Kinder missachten (Kein Schlafbedürfnis, Schlafbedürfnis)

22.3.1. Umgang mit übergreifendem Verhalten von und gegen Mitarbeiter*innen (§ 47 SGB VIII)

Jedes Teammitglied hat die Pflicht die betreffende Person persönlich auf das grenzverletzende und übergreifige Verhalten hinzuweisen. In kritischen Situationen setzen wir ein sofortiges und persönliches Eingreifen voraus und bewahren eine professionelle Haltung.

bei grenzverletzendem Verhalten

- grenzverletzendes Verhalten entsteht zufällig und ohne Vorsatz (Bsp. Kind bei Anziehen festhalten usw.), ist korrigierbar
- Hinweis und Gespräch notwendig (Beobachter + Verursacher)

bei übergreifigem Verhalten

- Schilderungen /Mitteilung von Kindern ernst nehmen
- Beobachtungen dokumentieren
- je nach Gewichtigkeit des grenzverletzendem Verhaltens -persönliches 4-Augen-Gespräch mit dem/der Kollegen*in.
- Konfrontationsgespräch mit der Leitung und dem/ der „beschuldigten“ Mitarbeiter* in
- Dokumentation des Gespräches
- Meldung an den Träger erfolgt
- weitere Verfahrensweise wird gemeinsam mit Leitung & Träger festgelegt
- Eltern des betroffenen Kindes sind immer zu informieren (keine Namen verwenden)
- sachliche Information an das Team/ Eltern (keine Namen verwenden)

bei missbräuchlichem Verhalten

- ist strafrechtlich relevantes Verhalten
- es sind sofortige Maßnahmen zum Schutz des Kindes notwendig (Freistellung des Mitarbeiters usw.)

Bei Gefährdung innerhalb der Einrichtung nach § 45 SGB VIII: wird umgehend folgende Fachaufsicht hinzugezogen:

(hier kenne ich die Parteien nicht die die Stadt hat)

Kindertelefon (bundesweit)

0800 111 03 33

Elterntelefon (bundesweit)

0800 111 05 50

22.4. Vorgehen bei Gefährdung außerhalb der Einrichtung

Bei einer Gefährdung außerhalb der Kita nach §8a SGB VIII. wird umgehend folgende Partner hinzugezogen:

(hier kenne ich die Parteien nicht die die Stadt hat)

Kindertelefon (bundesweit)
0800 111 03 33

Elterntelefon (bundesweit)
0800 111 05 50

Abschließend sind das Vorgehen bei einer Gefährdung innerhalb oder außerhalb der Einrichtung dargestellt. Diese Vorgehensweisen sind allen Team-Mitgliedern bekannt und hängen für die Eltern sichtbar aus.

23. Anhang

Leitfaden für den Anhaltsbogen (Landkreis-Potsdam-Mittelmark):

https://www.potsdam-mittelmark.de/fileadmin/Redakteure/PDF/Formulare_Fachbereiche/FB_Soziales_Jugend_Schule_und_Gesundheit/FD_Kinder_Jugend_Familie_Jugendamt/Dokumentationshilfe_Kita_final.pdf

Gesetzliche Grundlagen

GG Grundgesetz

Art.1 „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 6 Abs. 2 Schutz von Familie „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

§1631 Abs. 2 – Recht des Kindes „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“

KJHG Kinder- und Jugendhilfegesetz

SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz Bundeskinderschutzgesetz

→ **§ 8a** Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die

Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

→ **§ 8b** fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

→ **22a SGB VIII** Förderung in Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

→ **§ 45** Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie

2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

→ **§ 47 Meldepflicht**

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

→ **§ 72a** Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

24. Anlagen

- Handlungsschema 1 für interne Schutzfälle
- Dokumentationshilfe Potsdam-Mittelmark für interne und externe Schutzfälle
- Inhaltsbogen Potsdam-Mittelmark

25. Quelle

- Sexualpädagogik in der Kita (Jörg Maywald)
- Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern (Jörg Maywald)
- Kindeswohl in der Kita (Jörg Maywald)
- Kinderschutzkonzept Uni- Kindergarten
- Kinderschutzkonzept Kita „Tausendfüßler“ Bad Belzig